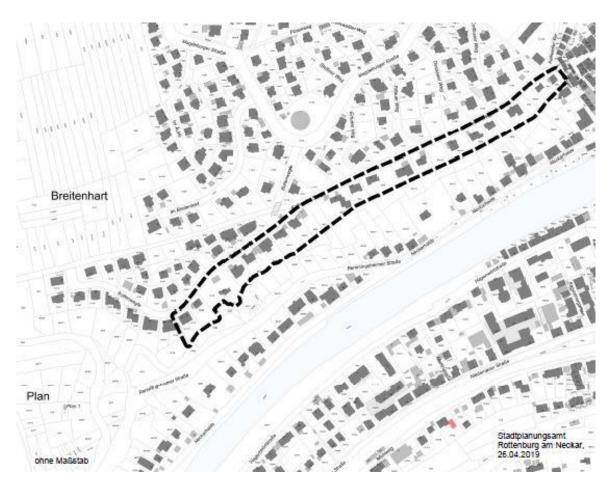


BEBAUUNGSPLAN

"Burgäcker – Äuble II – südlich der Kalkweiler Steige" - 2. Änderung

Textteil vom 26.04.2019, ergänzt 18.11.2020

Bestand der Planung: Textteil



AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes, sowie die schriftlichen Festlegungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar übereinstimmen.

Rottenburg am Neckar, den	
Erster Bürgermeister	Leiterin des Stadtplanungsamtes
Inkrafttreten § 10 Abs. 3 BauGB	
Rottenburg am Neckar, den	Leiterin des Stadtplanungsamtes

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs.1 BauGB i.V.m. BauNVO

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Burgäcker-Äuble II – südlich der Kalkweiler Steige" betrifft die Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten in den mit WR° (Reines Wohngebiet) bezeichneten Planbereichen.

Im Übrigen gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Burgäcker-Äuble II – südlich der Kalkweiler Steige", rechtsverbindlich seit 12.06.1984, sowie die der 1. Änderung, rechtsverbindlich seit 08.06.1995 unverändert weiter.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBI. I S. 1728).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBI. S. 221)

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt, die Änderungen sind blau markiert:

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 – 15 BauNVO

1.1 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 22 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der Nutzung
Reines Wohngebiet
In Teilen des Gebiets sind nur Wohngebäude
mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

§ 9(1)1 BBauG und
§ 3(4) BauNVO

§ 9 (1) Nr. 6 BauGB

Im WR° sind pro Gebäude maximal 3 WE zulässig.

2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.1 Bodenschutz

Für das Flurstück 12135 liegt ein Gutachten vom Juni 2020 vor. Das Gutachten kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar eingesehen werden. Die Ergebnisse des Gutachtens sind zu beachten und durch ein zusätzliches projektspezifisches Baugrundgutachten zum Zeitpunkt des Baugesuchs für das neue Baufenster auf Flurstück 12135 zu vervollständigen.

(Vgl. auch Standsicherheitsnachweis nach §9 Abs. 2 LBOVVO)

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Burgäcker – Äuble II – südlich der Kalkweiler Steige" gelten unverändert weiter.

III. HINWEISE

1. Artenschutz

Habitatverluste sind ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach §44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen und der Erfolg ist durch ein qualifiziertes Monitoring zu überwachen.

Durch rechtzeitige Vergrämungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass ein unvermeidbares Töten europarechtlich geschützter Arten im Zuge der Erschließung und Bebauung die Signifikanzschwelle des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht überschreitet. Gehölzrodungen sind im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen. Gleiches gilt für den Abriss von Gebäuden, die Nistplätze aufweisen.

2. Baugrunduntersuchungen

Für das Flst. Nr. 12135 im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt ein Baugrundgutachten vor. Das Gutachten mit der Projektnr. PRO-3558/20 (Baugrunderkundung) der Firma TerraConcept Consult GmbH, Pfullingen vom Juni 2020 kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar eingesehen werden. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind zu beachten und durch zusätzliche Erkundungen zu vervollständigen.

Anlage: rechtsverbindlicher Textteil zum Bebauungsplan "Burgäcker – Äuble II – Südlich der Kalkweiler Steige"

Anlage

Text	teil:	
1.	Planungsrechtliche Festsetzungen	*
1.1	Art der Nutzung Reines Wohngebiet In Teilen des Gebiets sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.	§ 9(1)1 BBauG u § 3(4) BauNVo
1.2	Maß der Nutzung Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschosse nach Planeinschrieb.	§ 9(1)1 BBauG
1.3	Bauweise offene Bauweise nur Einzelhäuser bzw. Hausgruppen nach Planeinschrieb zulässig.	§ 9(1)2 BBauG u § 22(1+2)BauNVO
1.4	Garagen und überdachte Stellplätze sind nur Zulässig	1 9 (1) 4 RBauG
	 in überbaubaren Grundstücksflächen auf den dafür festgesetzten Flächen. auf Grundstücken mit extrem steilen Geländeverhältnissen sind unterirdische Garagen ausmauch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfl 	nahmsweise läche erlauht.
1.5	Nicht überdachte Stellplätze sind nur auf den Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Ver- kehrsfläche und überbauberer Grundstücksfläche	\$ 9 (1) 4 BBau(
1.6	Die Stellung der baulichen Anlagen ist entspred dem Einschrieb im Bebauungsplan vorzunehmen. (Hauptfirstrichtung zwingend, bei alternativer firstrichtung entweder oder	

- 1. Nebenanlagen sind zulässig
- Nebenanlagen als Gebäude (Nebengebäude) sind je Baugrundstück bis zu 20 cbm umbauten Raum zulässig.

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung dürfen nur in zulässigen Gebäuden untergebracht werden.



Die im Plan gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflüchen sind nit folgenden Bäumen und Sträuchern landschaftsgürtnerisch anzulegen und zu unterhälten:



Haselnuß
Kornelkirsche
Flieder
Wildrosen
Schneeball
Liguater
Wein

Nebenanlagen sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

1. Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendigen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern auf privaten Grundstücksflächen sind entsprechend Planeintrag festgesetzt. § 9(1)26 BBauG

f. Änderung Amt für Stadfplans

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Sämtliche bauliche Anlagen, ausgenommen Garagen, sind mit zweiseitig geneigten Dächern (Sattel-dächer, versetzte Pultdächer) in roten und dunklen Materialien auszuführen; Dachneigung nach Planeinschrieb.
Linhüitige Dächer dürfen erstellt werden, wenn die gredere Dachfläche talseitig angeordnet wird und

§ 111(1)1 LBQ

ler festgegetoten Dachneigung entspricht.

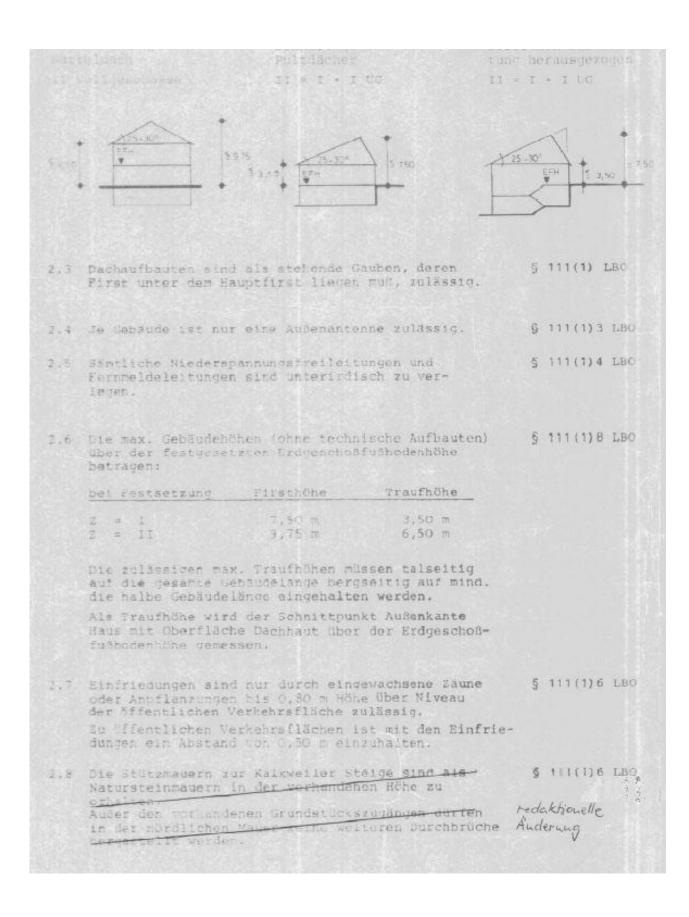
Thathuscher wit intesirdischen Garagen sind erdüber- 6 11

Jacandecher wit intestralischen Garagen sind erdüber- § 171(1)1 Lbo Jeckt und begrunt oder als begenbare Terrassen Badechelberen

Satteldach II Vollgeschosse

Einhüftige Pultdächer II = I + I UG

Satteldach in Teilbereichen zur Belichtung herausgezogen II = I + I UG



Himwelse

- 3.1 Auf den Baugrundstücken soll das natürliche Gelände nicht wesentlich verändert werden.
 Im Bereich der Grundstücksgrenzen sollten keine Geländeveränderungen worgenommen werden.
- 3.2 Jedes Bauantrag sind mind. zwei emtliche Geländeschnitte wom Baugrundssick bei zufügen.
- 3.3 Die Erdgeschoffunmodenhühen werden im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt.
- 3.4 Werden bei Aufgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen denknalpilemerischer Bedeutung anwesonnitten, ist das Landesdenknalamt/Außenstelle Tübingen, umgehend zu benachrichtigen.
- 1.5 Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendigen Aufschützungen. Abbrebungen und Stützmauern sind von den betroffenen Bigentümern auf ihrer privaten Grundstücksfläche zu dulden.

BEBAUUNGSPLAN BURGÄCKER ÄUBLE II SÜDLICH DER KALKWEILER STEIGE

BEBAUUNGSPLAN BURGÄCKER ÄUBLE II SÜDLICH DER KALKWEILER STEIGE

Fur dieser Behauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung vom 15 September 1977 (BGBL 1 S 1763)

VERFAHRENSVERMERKE

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Behauungsplanes wurde am 29 03 1977/10.5.83

gemaß § 2 Aus. 11: Bundesbaugesetz (8BauG) in der Fassung vom 18.8-1976 (8GB) (S. 2257, 3617) vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar beschlossen und am

offentlich bekannt gemacht.

2 BURGERBETEILIGUNG

One Burgerbeturligung gemail 6.2 s Atic. 1 BBau G enfolgte am

27 10 1976 u 14 02 1977

3 AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat nat gemaß § 2a (6) BBauG am

den Bebwaungsplanentwarf und dessen offent liche Auslegung beschlinisen

4. OFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Bebauungsplanentwurf mit Begrundung hat gemaß § 2a (6) BBauG vom

86.83 bis 7.7.83

einschließlich offentlich ausgelegen.

5 SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde gemaß § 10 BBauG vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am

27.983 als Satzung beschlossen.

6 GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan wurde gemaß § 11 8Bau G mit Erlaß des Regierungsprasidiums Tubingen vom

4 5 1984 Nr. 13-42/412 1-1016/84 genehmigt

1 INKRAFTIRETEN

Die Genehmigung des Behadungsplanes wurde gemaß § 12 BBauG im

12. 5. 84

nitsubirich bekannt gemacht. Mit dieser Bekannt machung wurde dieser Bebauungsblin rechts verbindlich

ROTTENBURG AM NECKAR, dep

OBERBURGERMEISTER

Jacob LE

LEITER DESSTAD TELANUNGSAMTES

	Bebauungsplanänderung.
	Änderungsbeschluß gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) om 08 12 1986 (BGBI, I 2253)
ai	m 10.05.1994
2	Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
3	m
_	: Auslegungsbeschluß gem. § 3 (1) BauGB
4	Offentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB n der Fassung vom. — von 09,06,1994 bis 08,07,1994 n der Fassung vom. von. bis
100	5. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB
	Rottenburg a. N., departs of the content of the con
	Oberbürgermeister 20 Bar GB
	6. Anzeigeverfahren gem. Verfügung des Regierungsprasidiums Tübingen Verfügung des Regierungsprasidiums Tübingen vom 30.05.1995
١	7. Ausfertigung Rottenburg a. N., den
	Oberbürgermeister de tadtplanungsamtes
	8. Inkrafttreten mit der ortspiplichen Bekanntmachung gem. § 12 BauGB am. 08,06,1995
	Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplan- änderung rechtsverbindlich.